

Satzung Deutscher Automobil-Veteranen-Club Landesgruppe Oberbayern e.V.



Präambel

Deutsche Erfinder und Fabrikanten waren entscheidende Wegbereiter des modernen Automobils. Es ist eine nationale und übernationale Verpflichtung, dieses kulturelle Erbe, ohne das die moderne Entwicklung des Verkehrswesens nicht denkbar wäre, in der Öffentlichkeit in lebendiger Erinnerung zu halten und hierdurch zugleich Ansporn für die weitere Entwicklung des modernen Automobils zu geben.

Der Deutsche Automobil-Veteranen-Club (DAVC e.V.) wurde mit dieser Intention am 30.03.1965 gegründet, um durch seine Mitglieder die Pflege und Förderung des Motorsports zu gewährleisten, indem er die Wiederherstellung, Bewahrung und Erhaltung historischer Motorfahrzeuge sowie die Organisation und Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen mit diesen Fahrzeugen unterstützt. Er ist seit dem 10.05.1965 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 1715 eingetragen. Die Veranstaltungen werden u.a. nach den Regeln der „Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA)“ veranstaltet und durchgeführt. Dabei wird ein enger Kontakt zu entsprechenden ausländischen Vereinigungen gewahrt, um auch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu gewährleisten. Der DAVC e.V. beachtet die Belange des Umweltschutzes bei seinen Aktivitäten.

Der DAVC LG Oberbayern e.V. ist korporatives Mitglied des DAVC e.V. und bildet als Landesgruppe eine selbstständige Untergliederung zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des DAVC e.V. auf regionaler Ebene.

Um diese Aufgaben von hohem historischen, sowie traditionell sportlichen und kulturellen Wert zu erfüllen, gibt sich der DAVC LG Oberbayern e.V. folgende Satzung:

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des DAVC LG Oberbayern e.V. ist die Förderung der technischen Denkmalpflege und die Förderung des Motorsports. Der Verein bezweckt die Bewahrung des historischen, technisch-kulturellen Erbes, die Förderung des Erhalts, der Pflege und der Wiederherstellung von historischen Motorfahrzeugen und ihres Umfeldes durch seine Mitglieder, die Förderung und Ausübung des Motorsports durch motorsportliche Veranstaltungen im Sinne der Präambel und der Charta von Turin z.B. Die Darstellung des mobilen Kulturgutes in der Öffentlichkeit durch entsprechende Präsentationen (temporäres mobiles Museum). Die interessierte Öffentlichkeit und die Bevölkerung können sich z.B. über technische Einzelheiten, die geschichtliche Entwicklung und über Besonderheiten des jeweiligen Fahrzeugs informieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern können pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich gewährt werden.

Für Fahrten im Rahmen von satzungsgemäßen Tätigkeiten für den Verein sind sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins alle Aufwendungen mit dem jeweils gültigen Kilometergeld-Satz abgegolten.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ort der Geschäftsführung

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutscher Automobil-Veteranen-Club Landesgruppe Oberbayern e.V.“ ,
nachfolgend „DAVC LG Oberbayern e.V.“ oder „Verein“ genannt und ist so im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organisation und Aufgaben des Vereins

Der DAVC LG Oberbayern e.V. verwirklicht die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele (§ 2 und § 3 der Satzung des DAVC e.V.) auf regionaler Ebene als rechtlich selbstständige Landesgruppe des Deutschen Automobil-Veteranen-Club (DAVC e.V.).

Der DAVC LG Oberbayern e.V. ist als rechtlich selbstständiger, in das Vereinsregister eingetragener Verein organisiert. Er soll die jeweils geltende Satzung des DAVC e.V. beachten und die Interessen der jeweils anderen Landesgruppen angemessen berücksichtigen.

Der Verein kann sich Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Beitragsordnung etc.).

§ 4 Namensrecht/ Satzung des DAVC e.V.

Dem Verein wurde von dem DAVC e.V. als Landesgruppe widerruflich das Recht gewährt, den Namen: „DAVC“ als Namensbestandteil zu verwenden. Dieses Recht gilt für die Dauer der korporativen Mitgliedschaft des Vereins im DAVC e.V. Den Umfang des Namensrechtes und die Verwendung der Vereinselemente des DAVC e.V. bestimmt das Präsidium des DAVC e. V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DAVC e.V. und im DAVC LG Oberbayern e.V. können alle natürlichen volljährigen Personen, sowie Handelsgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erwerben.
- (2) Der Eintritt des Mitgliedes erfolgt durch Antrag an den DAVC LG Oberbayern e.V. und Annahme durch dessen Vorstand. Das Mitglied erwirbt mit der Annahme gleichzeitig die Mitgliedschaft im DAVC e.V. und im DAVC LG Oberbayern e.V. Der Vorstand dieser Landesgruppe ist widerruflich berechtigt, den Aufnahmeantrag für den DAVC e.V. anzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. als Vollmitgliedschaft (VM),
 - b. als Teilmitgliedschaft für volljährige Partner eines Mitglieds mit Regelbeitrag (TM)
 - c. als Mitgliedschaft für Personen bis zum 28. Lebensjahr mit Regelbeitrag (TC)

Die jeweiligen Voraussetzungen, die Art der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes bestimmt das Präsidium des DAVC e.V. Die Landesgruppe erkennt die Entscheidungen des Präsidiums als verbindlich an.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt im Einklang mit der Satzung des DAVC e.V. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten dieses Vereins erfolgt im Einklang mit der Satzung des DAVC e.V.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Jedes Mitglied dieses Vereins hat eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser kann nach Mitgliedergruppen gestaffelt werden. Er ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres fällig und wird im Lastschriftverfahren vom DAVC LG Oberbayern e.V. erhoben.

- (1) Der Mitgliedsbeitrag gilt für die Doppelmitgliedschaft im DAVC e.V. und in der DAVC LG Oberbayern e.V.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung des DAVC e.V. unter Beachtung der hierzu ergangenen Beschlüsse des Präsidiums des DAVC e.V.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand der DAVC LG Oberbayern e.V. die Aufnahmegebühr steht der DAVC LG Oberbayern e.V. zu.
- (3) Die Mitglieder des DAVC LG Oberbayern e.V. können darüber hinaus in ihrer HV über einen „Organisationsbeitrag“ abstimmen, der der Durchführung und Unterstützung von satzungsgemäßen Veranstaltungen der Landesgruppe dient.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen, letztere, soweit sie einen Gewerbebetrieb unterhalten, bei Geschäftsaufgabe bzw. Eintritt in die Liquidation.
- b. Kündigung: Diese ist schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Sie muss jedoch mindestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand dieser Landesgruppe oder dem Vorstand des DAVC e.V. zugegangen sein. Die Kündigung des Mitgliedes beendet gleichzeitig die Mitgliedschaft in diesem Verein und im DAVC e.V.
- c. Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss vom Vorstand des DAVC LG Oberbayern e.V. mit Zustimmung des Vorstandes des DAVC e.V. oder vom Vorstand des DAVC e.V. mit Zustimmung des Vorstandes des DAVC LG Oberbayern e.V. beendet werden, insbesondere
 - (1) bei Verstoß des Mitgliedes gegen Zweck und Ziele des DAVC e.V.,
 - (2) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen, die es dem Verein geleistet hat, zurück.

Schriftstücke und sonstige Unterlagen oder Materialien, die ein Vereinsmitglied während der Mitgliedschaft aus Tätigkeiten/Funktionen für den Verein erhalten oder ausgeführt hat, sind mit Beendigung der Tätigkeiten/Funktionen oder der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben, im Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Delegierte der Landesgruppe

- (1) Das Mitglied, auch Ehrenmitglied, hat 1 Stimme in der Hauptversammlung des DAVC LG Oberbayern e.V.
- (2) Sitz und Stimme des Mitgliedes des DAVC LG Oberbayern e.V. werden in der Hauptversammlung des DAVC e.V. von einem Delegierten der Landesgruppe ausgeübt.
- (3) Der Delegierte sowie ein Ersatzdelegierter werden von der Hauptversammlung des DAVC LG Oberbayern e.V. gewählt.
- (4) Der Delegierte ist bei Ausübung seines Stimmrechtes an bestehende Beschlüsse der Hauptversammlung dieses Vereins gebunden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Hauptversammlung
- (2) Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 10 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegen dem Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des BGB.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a. Der Präsident
- b. Der Vizepräsident
- c. Der Schriftführer
- d. Der Schatzmeister

- (1) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des DAVC LG Oberbayern e.V. sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vertretung des Vereins in der Außendarstellung erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Verein gegenüber sind der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten, bzw. auf dessen Anweisung Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.
- (5) Über die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben (z.B. Veranstaltungsleiter, Syndikus, technischer Referent, Redakteur, Sekretär etc.) auch an Personen übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Er kann hierzu auch Kommissionen einsetzen.
- (7) Die Amtszeit dieser Ämter und Kommissionen richtet sich längstens nach der Amtszeit des Präsidenten, der sie berufen bzw. eingesetzt hat. Der Vorstand kann diese Ämter und Kommissionen jederzeit widerrufen, bzw. beenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der verbliebene Vorstand dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung jährlich durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung ein. Der Termin der Landesgruppen-HV wird so gewählt, dass für die HV des DAVC e.V. notwendige Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Soweit ein Mitglied eine Fax- oder E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung auch in diesen Formen erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Versendung per E- Brief gewahrt. Anträge zur Tagesordnung der anstehenden HV können jederzeit, jedoch spätestens 4 Wochen vor der HV, schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Präsidenten.
 - b. Kassenbericht und Kostenvoranschlag des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Revisoren
 - d. Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich;

- e. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich;
- f. Neuwahl des Revisors (§ 12)
- g. Neuwahl des Delegierten für die Jahreshauptversammlung des DAVC e.V.
- h. Anträge
- i. Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten; bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Abstimmungen ist auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Das Protokoll der Hauptversammlung wird von dem Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird der Protokollführer von der Hauptversammlung bestimmt. Dieser nimmt über die Beschlüsse der Hauptversammlung ein Protokoll auf, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Eine Abschrift ist dem Vorstand des DAVC e.V. zuzuleiten.
- (8) Außerordentliche Hauptversammlungen werden im Falle besonderer Dringlichkeit und in den Fällen des § 37 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) einberufen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes des DAVC e.V. sind zur Hauptversammlung zu laden. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht.

§ 12 Revisoren

- (1) Die Revisoren werden anlässlich der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung anlässlich der Hauptversammlung. Die Revisoren müssen Mitglieder des DAVC LG Oberbayern e.V. sein.
- (2) Die Revisoren werden gewählt als Revisor 1 und Revisor 2. Revisor 1 scheidet bei der Hauptversammlung aus. An seine Stelle tritt nach einem Jahr Revisor 2. Der Posten des 2. Revisors ist gleichzeitig neu zu wählen.

§ 13 Clubmitteilungen

- (1) Das Clubmagazin (CM) ist das offizielle Mitteilungsorgan des DAVC e.V. als auch des DAVC LG Oberbayern e.V. Es berichtet über alle Angelegenheiten, die der Förderung des Vereinszweckes dienen und die für die Mitglieder von Interesse sind. Zusätzlich werden die Mitglieder vom Vorstand des DAVC LG Oberbayern e.V. unterrichtet.
- (2) Das Clubmagazin (CM) und etwaige Clubmitteilungen des Vereins sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Zur Mitarbeit für das Clubmagazin (CM) und den Clubmitteilungen der Landesgruppe sind alle Mitglieder ausdrücklich aufgefordert.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75% der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem anderen steuerbegünstigten Nachfolgeverein zwecks Verwendung zur Förderung von Kulturwerten und des Sports im Sinne dieser Satzung. Sollte kein Nachfolgeverein die Ziele weiterverfolgen, so fällt das Vermögen dem DAVC e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der DAVC e.V. nicht gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das Deutsche Museum in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 11.02.2020 angepasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort: München

Datum: 11.02.2020

Unterschriften: